

Beklagte als Mitteilung dieses Verlegers persönlich hinzu — so stürmisch verlaufen, daß er gar nichts wisse, was schließlich beschlossen worden sei. — Der Beschluß des Verlegervereins bedeute so, wie ihn die Antragstellerin mitteile, eine Erlaubnis, nach Gutdünken an die Vereinsbuchhandlungen weiterzuliefern, da über die Bedeutung des beschränkten Rabatts eine feste Norm nicht bestehe, vielmehr auch 29,5 Prozent einen beschränkten Rabatt bedeute, wenn 30 Prozent der Sortimenterrabatt sein sollten.

b) Wahr sei ferner seine Behauptung, daß bis jetzt, d. h. bis zur Abfassung des Artikels so ziemlich alle Verleger weiter geliefert hätten. Es hätten in der fraglichen Zeit 15 Verleger zu den alten Rabattsätzen an die Vereinsbuchhandlung geliefert.

c) Der Brief der Antragstellerin vom 18. November 1910 sei dahin zu verstehen und von ihm auch so verstanden worden, daß sie nur noch zu dem Rabatt an die Verlagsbuchhandlung liefern werde, der dem Publikum von den Sortimentern gewährt werde, nämlich zu 5 Prozent; dies sei einem Boykott gleich zu achten.

3. Er habe keinerlei Veranlassung gegeben, gegen ihn vorzugehen, da er in Nr. 50 der Ärztlichen Mitteilungen den Wortlaut des Beschlusses des Verlegervereins den Lesern mitgeteilt habe, und zwar sofort, nachdem er den Wortlaut erfahren habe. Auch in Nr. 1 vom Jahre 1911 habe er den Beschluß in der Form behandelt, wie ihn die Antragstellerin selbst bringe.

Die Antragstellerin bleibt demgegenüber dabei stehen, daß der Wortlaut der einstweiligen Verfügung mit dem des entsprechenden Teils des Artikels in Nr. 48 übereinstimme und daß nur des Verständnisses wegen eine stilistische Umstellung und Verbindung zweier Sätze vorgenommen worden sei. Sie weist ferner darauf hin, daß nach ihrer Meinung in den Artikeln des Beklagten in Nr. 50 und Nr. 1 keineswegs eine Richtigstellung erfolgt sei, vielmehr insbesondere in dem letzten Artikel die unwahren Behauptungen wiederholt worden seien.

Zur Glaubhaftmachung bezieht sich die Antragstellerin auf das Sachverständigen-Gutachten der Verlagsbuchhändler Adolf Rost und Johannes Hirschfeld in Leipzig darüber, was beschränkter Rabatt und Nettolieferung bedeuten. Beide Sachverständige sind nicht eidlich vernommen worden, vgl. das Protokoll Bl. 18 d. U.

Ferner legen zwecks Glaubhaftmachung vor die Antragstellerin die Nr. 47 und 48 der Ärztlichen Mitteilungen Jahrgang 1910, die Nr. 227 der Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins vom 10. Dezember 1910, eine Verkaufsordnung für den Verkehr des deutschen Buchhandels mit dem Publikum, eine Anzahl von Zuschriften von Ärzten und zwei Exemplare der Medizinischen Wochenschrift wegen der Artikel Seite 2672 in Nr. 50 und Seite 2726 in Nr. 51,

die Antragsgegnerin die Nr. 50 des Jahrgangs 1910 und Nr. 1 des Jahrgangs 1911 der Ärztlichen Mitteilungen, den Brief der Antragstellerin an die Verbandsbuchhandlung vom 15. November 1910 und eine Postkarte der Firma August Hirschwald an dieselbe Buchhandlung vom 30. November 1910. Die Echtheit der vorgelegten Briefe und Postkarten ist unbestritten.

Entscheidungsgründe.

Der unbefangene Leser des Artikels in Nr. 48 der Ärztlichen Mitteilungen unter dem Titel: »Buchhändler-Börsenverein und Buchhandlung des L. M. B.« muß den Eindruck gewinnen, daß der Antragsgegner behauptet, die Antragstellerin verweigere überhaupt die Lieferung von Werken ihres Verlags an die Buchhandlung des Verbandes

der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen; sie verweigert die Lieferung, obwohl sich der Verlegerverein geschweigt habe, seinen Mitgliedern die Lieferung von Verlagswerken zu verbieten, sondern nur die Nichtlieferung »empfohlen« habe, und nur die Antragstellerin zusammen mit dem Verlag August Hirschwald-Berlin machten eine Ausnahme und »boykottierten« die Verbandsbuchhandlung, während so ziemlich alle Verleger nach wie vor an die Verbandsbuchhandlung weiter lieferten.

Die einstweilige Verfügung hat die Aufstellung dieser Behauptung verboten; das Gericht hat auch auf Grund der neueren Ergebnisse der Verhandlung und Glaubhaftmachung keinen Anlaß, von dem Verbote abzugehen. Denn

1. die Behauptungen sind objektiv unwahr.

a) Zunächst hat die Antragstellerin, wie der Brief vom 15. November 1910 zeigt, nicht die Weiterlieferung schlechthin verweigert; vielmehr erklärt sie darin nur, daß es ihr infolge des Beschlusses des Börsenvereins nicht möglich sei, Bücher netto abzugeben. Diese Erklärung bedeutet aber (vgl. auch die Aussage der Sachverständigen) nur, daß sie nicht mehr zu den Rabattsätzen liefern könne, die den Mitgliedern des Börsenvereins von Verlegern gewährt wird; die Antragstellerin läßt aber in dem Briefe ganz dahingestellt, mit welchem Rabatt sie künftig liefern werde.

b) Unrichtig ist ferner die Behauptung, es liege kein bindender Beschluß des Verlegervereins vor. Der Verhandlungsbericht vom 10. Dezember 1910 ergibt, daß der Verlegerverein am 7. November 1910 beschlossen hat, daß seine Mitglieder an die fraglichen Vereinsbuchhandlungen nicht oder nur mit beschränktem Rabatt liefern dürfen. (Die Erlaubnis, mit beschränktem Rabatt zu liefern, ist übrigens, wie durch die Angaben der Sachverständigen Rost und Hirschfeld glaubhaft gemacht ist, keineswegs der Erlaubnis gleichzustellen, nur mit einer geringfügigen Abweichung von dem an Sortimenter zu gewährenden Rabatt weiterzuliefern zu dürfen. Vielmehr beträgt der beschränkte Rabatt, für den zwar eine feste Norm nicht bestimmt ist, üblicherweise bei wissenschaftlichen Werken 10 bis 15 Prozent.)

c) Wenn also die Antragstellerin die Netto-Lieferung an die Verbandsbuchhandlung verweigert hat, so hat sie einem bindenden Beschlusse des Verlegervereins gemäß gehandelt. Der Antragsgegner gibt also in dem Artikel ein ganz falsches Bild, wenn er den Anschein erweckt, als ob die Antragstellerin und die Firma Hirschwald aus eigenem Entschlusse und aus besonderem Mißwillen gegen den ärztlichen Verband jede weitere Lieferung ablehnten, während bis dahin so »ziemlich alle« Verleger nach wie vor weiter geliefert hätten. (Auch diese letzte Behauptung ist übrigens mindestens schief und mißverständlich; denn tatsächlich haben, wie der Antragsgegner selbst zugibt, in der fraglichen Zeit überhaupt nur 15 Verleger an die Verbandsbuchhandlung geliefert.)

2. Ob sich nun der Antragsgegner in der einen oder anderen Richtung der Unwahrheit an den angegebenen tatsächlichen Behauptungen bewußt gewesen ist, als er den Artikel verfaßte, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist so viel glaubhaft, daß er diese unwahren Behauptungen aufgestellt hat, ohne die im Verkehr notwendige Sorgfalt anzuwenden, um die Behauptungen auf ihre Wahrheit hin zu prüfen. Der Antragsgegner gibt selbst an, daß er zu der Zeit, da er den Artikel in Nr. 48 der Ärztlichen Mitteilungen geschrieben hat, den Beschluß des Verlegervereins nicht näher gekannt hat, und daß ihm ein Verleger, mit dem er gesprochen habe, keine sichere Auskunft darüber habe geben können. Er durfte daher keinesfalls die Behauptung aufstellen, daß der Verlegerverein abgelehnt habe, einen bindenden Be-